

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Das Gentechnikgesetz schreibt eine Garantie für die Koexistenz von gentechnischer und gentechnikfreier Landwirtschaft fest. Das ist auch der politische Wille des Gesetzgebers. Dennoch verhindert das Gesetz in den weiteren Paragraphen selbst eine rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit dieser Garantie.

Begründung:

Gentechnikgesetz: § 1 Zweck des Gesetzes (Satz 2):

Zweck dieses Gesetzes ist, ... die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können ...

Diese Formulierung ist bereits eindeutig. Hinzu kommen eine Vielzahl politischer Äußerungen des Gesetzgebers (Regierung, Parteien, Parlament), die den Wortlaut des Gesetzes bestätigen und zeigen, dass es auch der Tenor des Gesetzes ist.

Grüne: Positionspapier für ein Gentechnik-Gesetz (von Ulrike Höfken, 17.10.2003)

Koexistenz: Eine Kennzeichnung hat für den Verbraucher nur dann einen Sinn, wenn ihm gleichzeitig auch die Wahlfreiheit garantiert wird, zwischen Produkten mit und ohne Gentechnik entscheiden zu können. Darum müssen Landwirte und Lebensmittelproduzenten auch in Zukunft noch gentechnikfreie Produkte - Saatgut, Tierfutter, Pflanzen, Lebensmittel - anbieten können. ... Ökologische und konventionelle Landwirtschaft müssen - soweit es im Rahmen des Gesetzes möglich ist - durch rechtsverbindliche Vorschriften vor gentechnischer Verunreinigung geschützt werden. Nur mit rechtsverbindlichen Vorgaben für eine „gute fachliche Praxis“ wird sich ein Landwirt verpflichtet fühlen, beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen dafür zu sorgen, dass kein Schaden - z.B. durch Auskreuzung - auftritt.

Ulrich Kelber, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD

Mit der jetzt gefundenen Regelung werden die Märkte für gentechnikfreie Produkte gesichert und die Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher auch auf Dauer erhalten.

AID (staatlich geförderter Informationsdienst für Landwirtschaft)

Das bundesdeutsche Gentechnikgesetz soll dem prinzipiellen "Ja" der EU zu einem zukünftigen Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ein deutsches "Jein" hinzufügen und sicher stellen, dass Landwirte und Verbraucher auch in Zukunft die "freie Wahl" haben, sich für oder gegen Gentechnik auf dem Acker oder Teller zu entscheiden.

Umweltbundesamt in Österreich

Die Frage der Sicherung der Koexistenz hat sich als eine zentrale Aufgabe herauskristallisiert. Die Europäische Union hat das Ziel, Konsumentinnen und Konsumenten die Wahlfreiheit zwischen biologischen, konventionellen und gentechnisch veränderten Produkten zu ermöglichen. Diese ist jedoch davon abhängig, ob die Wahlmöglichkeit für Landwirtinnen und Landwirte, ihre Produktionsweise frei wählen zu können, gesichert werden kann. Für die Biolandwirtschaft ist der Schutz vor "Verunreinigungen" mit gentechnisch veränderten Organismen überlebenswichtig. Sie muss nach EU-Recht gentechnikfrei produzieren

Beschluss des hessischen Landtags am 17.6.2009 auf Antrag von CDU und FDP

Der Landtag unterstützt alle Bestrebungen, die Koexistenz verschiedener Formen der Landwirtschaft und ihrer Erzeugnisse für den Verbraucher transparent zu gestalten. Damit der Verbraucher seine Entscheidung eigenverantwortlich treffen kann, ist eine umfassende Information auf Basis einer klaren Kennzeichnung erforderlich.

Selbst Gentechnikbefürworter teilen diese Position:

Auf dem industrienahen Portal TransGen

Konsumenten, Landwirte, Lebensmittelhersteller - sie alle sollen zwischen Produkten mit und ohne Gentechnik wählen können. Diese Wahlfreiheit ist ein zentraler und inzwischen allgemein akzeptierter Grundsatz der europäischen Gentechnik-Gesetzgebung. ... Es muss sichergestellt werden, dass beide Wirtschaftsweisen - mit und ohne Gentechnik - auf Dauer nebeneinander bestehen bleiben. Insbesondere muss verhindert werden, dass sich die Produkte gegenseitig vermischen.

Deutscher Bauernverband

Nur wenn es gelinge, das konfliktfreie Neben- und Miteinander von konventionellem Ackerbau ohne Gentechnik, konventionellem Anbau unter Einsatz genetisch veränderter Pflanzen und ökologischem Anbau ohne Verwendung von Gentechnik sicherzustellen, könne auch die Wahlfreiheit für Verbraucher und Erzeuger gewährleistet werden.

Doch die ausführenden Paragraphen des Gentechnikgesetzes verhindern gezielt eine Durchsetzbarkeit der Koexistenzgarantie:

§ 16 Genehmigung bei Freisetzung und Inverkehrbringen

(1) Die Genehmigung für eine Freisetzung ist zu erteilen, wenn ...

3. nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind.

Das heißt, dass beide Paragraphen sich nur auf den ersten Satz des Paragraphen 1 im Gentechnikgesetz beziehen, nicht jedoch auf den Schutz der Koexistenz. Diese muss bei der praktischen Anwendung der Gentechnik gar nicht berücksichtigt werden.

Die Begründung bei der Gesetzesabfassung war, dass bei Freisetzen der Gesetzgeber davon ausging, dass die Einzel-Genehmigungsverfahren eine ausreichende Qualität sichern. Genau aber das ist das Problem: Die Genehmigungsstellen BVL, ZKBS, JKI und ähnliche verfilzten Institutionen interessieren sich für die Koexistenz gar nicht und behaupten sogar öffentlich, dass die überflüssig sei, weil Gentechnik keine Gefahren bedeutet (was formal zwar egal wäre, da die Koexistenz ja die Gentechnikfreiheit unabhängig von bewiesenen Gefahren sichert - aber mit Gesetzestreue haben es diese Bundesbehörden ja ohnehin nicht so ...

Die beschriebene Gesetzeslage einer fehlenden Durchsetzungsmöglichkeit der Koexistenz hat bereits in Gerichtsurteile Eingang gefunden:

Auszüge aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 23.04.2009 (Az. 2 A 224/07)

Soweit die Klägerin der Auffassung ist, Auskreuzungen müssten vollständig ausgeschlossen werden, weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass in diesem Fall Freisetzungsgenehmigungen nicht mehr erteilt werden könnten, was jedoch der sowohl die Zulassungsbehörde als auch das Gericht bindenden gesetzgeberischen Grundentscheidung für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln auch unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (vgl. § 1 Nr. 2 GenTG) zuwider liefe. ...

Sollte es trotz Einhaltung des von der Beklagten angeordneten Sicherheitsabstandes zu Einkreuzungen in Maisanbauflächen der Klägerin kommen, was zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die hohe Variabilität der Auskreuzungswahrscheinlichkeit noch keineswegs sicher ist, so wäre die Klägerin gehalten, diese letztlich nie vollständig auszuschließende Einwirkung hinzunehmen und einen gegebenenfalls daraus resultierenden Vermögensschaden nach Maßgabe von § 36a GenTG gegenüber der Beigeladenen geltend zu machen.

Außerdem fehlen Durchsetzungsmöglichkeiten für die Koexistenz der zur Landwirtschaft gehörenden Imkerei. Bislang sind keinerlei Vorschriften für sich aktiv bewegende Nutztiere geschaffen worden. Die Auskreuzungsdebatte und aus ihr folgende Abstandsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die passive Ausbreitung von Pollen durch Wind.

An Honig stellen Imker und Verbraucher traditionell hohe Erwartungen: Er muss nach der Honigverordnung „frei von honigfremden Stoffen“ sein. Imker und Verbraucher wollen „naturreinen“ Honig, der auf keinerlei Weise in Berührung mit der Gentechnik gekommen ist. So sollen Nektar und Pollen nicht von genetisch veränderten (gv) Pflanzen stammen, die Bienen selbst sollen nicht genetisch verändert sein und sie sollen nicht mit genetisch verändertem Material gefüttert werden. Dieses Ziel wird vor allem durch den kommerziellen Anbau des Genmaises MON810 gefährdet. MON810 hat eine beschränkte Zulassung, die sich nicht auf Lebensmittel erstreckt, in die der Pollen hineingelangt ist. Dessen Anbaugenehmigung ruht zwar derzeit infolge einer Anordnung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 17. April 2009, nichtsdestotrotz wirft der Anbau solcher Erzeugnisse auf freiem Feld bisher noch nicht geklärte Fragen der Koexistenz mit der gentechnikfreien Landwirtschaft auf. Die Verbreitung von genetisch veränderten Pollen in der Umwelt und die Verunreinigung von Produkten kann potentiell viele Erzeuger und Verbraucher betreffen. Dass die Probleme der Imkerei mit dem Anbau von genetisch verändertem Mais MON810 in den letzten Monaten besonders beachtet wurden, hat verschiedene Gründe: MON810 ist derzeit die einzige gv-Pflanze, die in Europa kommerziell angebaut wird. Honig und Pollenprodukte sind die einzigen Lebensmittel, die durch den Flugradius der Bienen in nennenswerten Kontakt mit dem als Futter- und Energiepflanze angebauten Mais MON810 kommen können. Die Imkerei ist so weit verbreitet, dass es trotz der in den vergangenen Jahren nur geringen Anbauflächen des gv-Mais in Deutschland häufig zu Konflikten kommt. Die geltenden Abstandsvorschriften regeln ausschließlich den Nutzungskonflikt zwischen benachbartem Maisanbau. Sie regeln deshalb nur die Gefahr der Auskreuzungen durch Wind im Umkreis von bis zu 300 Metern. Dass auch bei Windbestäubern wie Mais eine Verbreitung genetisch veränderter Pollen durch Bienen erfolgt, wird nicht berücksichtigt. Bei Insektenbestäubern wie Raps werden GVO nicht nur durch Eintrag in Imkereiprodukte, sondern stets auch durch Auskreuzungen in einen Anbau im Flugradius von Bienen verbreitet.

Bienen benutzen Maispollen als Eiweißquelle zur Fütterung der Brut. Er gelangt unmittelbar in Pollenprodukte wie Pollenhöschen oder Propolis und ist charakteristischer Bestandteil des Honigs. In diesen gelangt er durch die Schleuderung der Honigwaben mit ihren Honig- und Pollenzellen. Pollen des Mais MON810 enthält sowohl die genetisch veränderte Erbinformation (DNA) als auch das hierdurch erzeugte Schädlingsgift Bt-Toxin. Er ist sowohl in Pollenprodukten als auch, trotz eines mit unter einem Prozent nur geringen Pollenanteils im Honig, darin nachweisbar.

Das Koexistenzproblem aus rechtlicher Sicht

Die Rechtsfrage lautet, ob und in welchen Fällen der Lebensmittelproduzent - hier der Imker - vom GVO-Verwender oder den zuständigen Überwachungsbehörden verlangen kann, vor einem unerwünschten Eintrag genetisch veränderten Materials geschützt zu werden. Das Gentechnikgesetz verlangt vom GVO-Verwender, Vorsorge dafür zu treffen, dass die Belange Dritter durch Einträge von GVO nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Als wesentliche Beeinträchtigungen der betroffenen Lebensmittel kommen unter anderem in Betracht: Der Verlust der Verkehrsfähigkeit (wegen fehlender Lebensmittelzulassung des verunreinigenden GVO), die Notwendigkeit einer zukünftigen Kennzeichnung als GVO (zum Beispiel wegen Überschreitung der Kennzeichnungsgrenze von 0,9 Prozent) und der Verlust der Möglichkeit einer freiwilligen Kennzeichnung als Öko-Produkt oder mit dem „ohne-Gentechnik“-Label (wegen des GVO-Anteils). Eine besondere Betroffenheit der Imker gerade durch den Mais MON810 ergibt sich daraus, dass nur bestimmte, aus MON810 hergestellte Lebensmittel wie Maismehl und Maisöl in der EU zugelassen sind. Nicht zugelassen sind Honig oder Pollenprodukte, soweit sie genetisch veränderte Organismen des Mais MON 810 enthalten oder daraus hergestellt sind. Sie dürfen daher nicht in den Verkehr gebracht werden. Da die hierfür einschlägige EG-Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel keine Toleranzschwellen für nicht zugelassene Lebensmittel regelt, gilt dieses Verbot unseres Erachtens bereits bei geringsten Einträgen (Nulltoleranz); ein Verstoß ist eine Straftat.

Aufgrund der gesetzlichen Vorsorgepflicht des GVO-Verwenders kann ein Betroffener von einem GVO-Anbauer Vorkehrungen zum Schutz der betroffenen Produkte verlangen. Die zuständige Behörde hat für diesen Schutz zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund haben Imker seit 2007 gegenüber den zuständigen Behörden die notwendigen Schutzanforderungen auch gerichtlich eingefordert. Aktuell laufen die Verfahren eines Hobbyimkers in Bayern und das Verfahren eines Berufs-Bio-Imkers in Brandenburg. Beide Imker hatten sowohl einen Eilantrag auf die vorläufige Anordnung von Schutzmaßnahmen gestellt (Eilverfahren), als auch Klage zur grundsätzlichen Klärung der Rechtslage erhoben (Hauptsacheverfahren). Die Eilverfahren wurden im Sommer 2007 nach den erstinstanzlichen Beschlüssen der Verwaltungsgerichte Augsburg und vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (VGH München) und vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG Berlin)

abschließend zu Lasten der Imker entschieden, wobei jedoch viele Rechtsfragen für das Hauptsacheverfahren offen gelassen wurden. Ende Mai 2008 erließ das Verwaltungsgericht Augsburg das erste Urteil im Hauptsacheverfahren.

Die Geschichte der beiden Verfahren, die von den Beteiligten und den Gerichten vertretenen Auffassungen und die noch offen gelassenen Fragen zeigen, dass grundlegende Rechtsfragen der Koexistenz noch ungeklärt sind:

Tierisches Produkt

Der VGH München ist im Eilverfahren auf Basis von Sitzungsprotokollen des Ständigen Ausschusses für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (STALUT) der EG-Kommission davon ausgegangen, dass Honig als tierisches Produkt gar nicht unter die einschlägige EG-Verordnung 1829/2003 falle. Diese Auffassung wurde von den anderen Gerichten nicht geteilt. Hierfür gibt es auch keine Anhaltspunkte; auch der STALUT ist hier wohl falsch verstanden worden.

GVO enthaltend oder daraus hergestellt?

Die EG-Verordnung 1829/2003 gilt für alle Lebensmittel, die GVO enthalten oder daraus hergestellt sind. Solche Lebensmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. Damit stellt sich die Frage, ob Honig und Pollenprodukte noch verkehrsfähig sind, wenn sie MON810-Pollen enthalten.

Die Gerichte haben verschiedene Auffassungen dazu vertreten, ob es sich bei dem Pollen von MON810-Pflanzen überhaupt (noch) um einen genetisch veränderten Organismus im Sinne des Gesetzes handelt. Das setzt voraus, dass der Pollen eine biologische Einheit ist, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. Das VG Frankfurt (Oder) ist hier der Auffassung von Monsanto gefolgt: Dies sei nicht der Fall, da der Pollen, wenn er erst einmal im Honig ist, keine Pflanze mehr befruchten kann. Die anderen Gerichte zeigten sich skeptischer: Sie neigten eher dazu, die Organismuseigenschaft nicht von der konkreten, sondern der abstrakten Vermehrungsfähigkeit abhängig zu machen. Danach genügt es, wenn Pollen überhaupt vermehrungsfähig ist; auf die konkrete Vermehrungsfähigkeit im Lebensmittel kommt es nicht mehr an. Nur das wird wohl dem Schutzzweck des Gesetzes gerecht, denn schließlich ist bei nahezu allen Lebensmitteln nicht zu erwarten, dass es noch zu einer natürlichen Vermehrung kommt.

In den neueren Entscheidungen wird die Frage offen gelassen, da Honig und Pollenprodukte jedenfalls aus GVO hergestellt und auch insoweit nicht zugelassen sind. Allerdings ist das ebenfalls nicht eindeutig. In diesem Zusammenhang könnte auch die Einstufung von Honig als tierisches Produkt relevant werden. Denn tierische Produkte wie Milch, Eier und Fleisch von mit gv-Pflanzen gefütterten Tieren gelten nicht als „aus GVO hergestellt“, sondern als „durch“ oder „mit Hilfe von GVO hergestellt“. Sie fallen deshalb nicht unter die Zulassungs- und Kennzeichnungsvorschriften der EG-Verordnung 1829/2003. Allerdings enthält Honig mit gv-Pollen sowohl die genetisch veränderte DNA als auch das hierdurch codierte Bt-Toxin. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zu Milch, Fleisch und Eiern, die diese Bestandteile als Stoffwechselprodukte nach heutigem Kenntnisstand nicht enthalten.

Im Ergebnis gehen die Gerichte damit erstens überwiegend von der Anwendbarkeit des Lebensmittelrechtlich auf Honig und Pollen aus und haben zweitens bestätigt, dass diese Produkte bisher nicht als Lebensmittel zugelassen sind.

Damit sind Honig und Pollen, die MON810-Pollen enthalten, nicht verkehrsfähig.

Dieser Text zur Imkerei ist ein Auszug eines Schrift der Rechtsanwälte Achim Willand und Georg Buchholz <http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/194/willand/gvo-pollen-honig-pruefstein-koexistenz>

Bedeutung für den Prozess:

Die Beweiserhebung ist für diesen Prozess von Bedeutung, weil sie zeigen wird, dass es kein rechtliches Instrumentarium zur Durchsetzung des bestehenden Rechts gibt.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Gerichtsakte zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig vom 23.04.2009 (Az. 2 A 224/07) und Verlesung der wesentlichen Teile
- Vernehmung der Sachverständigen Achim Willand und Georg Buchholz, Berlin

Gießen, den